

I " Richtlinie Nr. 21.
des Plenums des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik
zur Anwendung des § 38'Gesetzbuch der Arbeit!
— Verfahren bei Streitfällen über die Anfertigung
• und den Inhalt von Abschlußbeurteilungen. der Werktätigen

vom 28. September 1966

(GBI. II S. 707)

Die Beurteilung der Tätigkeit, der Leistungen und des Verhaltens eines Werktätigen beim Ausscheiden aus dem Betrieb gemäß § 38 GBA (Abschlußbeurteilung) hat für die Stellung des Werktätigen im Arbeitsprozeß wie für die Leitungstätigkeit im bisherigen Betrieb und in anderen Betrieben gleichermaßen Bedeutung. Die Beurteilung gibt die Entwicklung des Menschen bei der Arbeit und durch die Arbeit wieder. Sie berechtigt den Werktätigen, sich auf die Einschätzung seiner Tätigkeit, seiner Leistungen und seines Verhaltens gegenüber anderen Betrieben zu berufen.

Die Beurteilung ist Instrument der sozialistischen Leitungstätigkeit und Menschenführung. Aus ihr wird sichtbar, wie der Betrieb mit dem Werktätigen gearbeitet hat, wie er seine Fähigkeiten förderte und ihm half, Schwächen zu überwinden. Sie gibt Aufschluß über die an den Werktätigen gestellten Anforderungen sowie über seine Bemühungen, ihnen gerecht zu werden. Damit ist sie sowohl Ausdruck als auch Mittel der Erziehung und Selbsterziehung des Werktätigen und spielt im Prozeß der Herausbildung sozialistischer Arbeiterpersönlichkeiten eine große Rolle.

Die Abschlußbeurteilung muß unter den Bedingungen der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung, der Verwirklichung der technischen Revolution und der sozialistischen Rationalisierung dazu beitragen, dem Werktätigen einen solchen Einsatz im Arbeitsprozeß und eine solche Entwicklung zu sichern, damit er das Beste für die Gesellschaft und für sich leisten kann.

Den Gerichten obliegt eine verantwortungsvolle Aufgabe, wenn sie in Streitfällen wegen der Anfertigung bzw. des Inhalts von Abschlußbeurteilungen zur Entscheidung angerufen werden. Unter Beachtung der Besonderheiten jedes einzelnen Falles müssen sie prüfen, ob der Inhalt der Beurteilung den an sie zu stellenden Anforderungen entspricht, und dafür sorgen, daß nur dementsprechende Beurteilungen angefertigt und dem Werktätigen auf sein Verlangen ausgehändigt werden. Die grundlegende Übereinstimmung der gesellschaftlichen mit den persönlichen Interessen muß sich in der Beurteilung widerspiegeln und ist leitender Gesichtspunkt für die Lösung von Streitfällen. Der Gesellschaft und dem Werktätigen nutzen Beurteilungen nicht, die an den Tatsachen Vorbeigehen oder sie fehlerhaft werten.

Die Rechtsprechung der Gerichte zu den Anforderungen an das Zustandekommen und